

07.01.87

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften**A. Zielsetzungen**

Mit der Verordnung werden tierseuchenrechtliche EWG-Bestimmungen betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr im Wege der Rechtsharmonisierung in deutsches Recht umgesetzt. Außerdem werden die notwendigen Vorschriften zum Schutz gegen eine Einschleppung der Infektiösen Haematopoetischen Nekrose (IHN) der Forellen in die Fische-Einfuhrverordnung eingefügt.

B. Lösung

Drei tierseuchenrechtliche Einfuhrverordnungen sowie die Klauentiere-Ausfuhrverordnung werden durch die vorgelegte Verordnung geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

07.01.87

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - T1 74/87

Bonn, den 7. Januar 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung tierseuchenrecht-
licher Ein- und Ausfuhrvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein-
und Ausfuhrvorschriften

Vom 1986

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Siebente Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Artikel 1

Zwölfte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt nicht für die Einfuhr von Kaumuskeln von Rindern aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay;".
2. In Anlage 1 werden
 - a) in Muster 1 die Fußnote 9,
 - b) in Muster 2 die Fußnote 7,
 - c) in Muster 3 die Fußnote 6 und
 - d) in Muster 4 die Fußnote 5

jeweils wie folgt gefaßt:

"In Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dieren-
arts;

in Dänemark: Autoriseret Dyrlaeger;

in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du
département;

in Griechenland: O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias
tou simiou exodou;

in Irland: Veterinary Inspector;

in Italien: Veterinario provinciale;

in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;

in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;

in Portugal: Inspector Veterinário;

in Spanien: Inspector Veterinario;

im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector."

3. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Belize	Österreich
Botswana	Panama
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Costa Rica	Schweden
Finnland	Schweiz
Grönland	Simbabwe
Guatemala	Südafrika
Island	Swasiland

Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	Zypern"
Mexiko	

Artikel 2

Sechste Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 5

(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)

Argentinien	Mexiko
Australien	Neuseeland
Belize	Norwegen
Brasilien	Österreich
Bulgarien	Panama
Chile	Paraguay
Costa Rica	Polen
Finnland	Rumänien
Grönland	Schweden
Guatemala	Schweiz
Island	Südafrika
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	Zypern"
Marokko	

2. In Anlage 6 werden die Worte "Kuba" und "Panama" gestrichen.

Artikel 3

Erste Änderung der Fische-Einfuhrverordnung

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "bedarf es nicht" durch die Worte "bedarf nicht die Einfuhr aus europäischen Ländern" ersetzt.
2. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils in Abschnitt V Nr. 1 Buchstabe a nach den Worten "forellenartigen Fischen von" die Worte "Infektiöser Hämatopoetischer Nekrose (IHN)," eingefügt.
3. In Anlage 3 wird in dem eingeklammerten Hinweis zur Bezeichnung die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt.

Abschnitt 2

Zweite Änderung tierseuchenrechtlicher Ausfuhrvorschriften

Artikel 4

Zweite Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung

Die Klautiere-Ausfuhrverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.

2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 2a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4b der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,
2. als schweinepestfrei in die Liste nach Artikel 13a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABl. EG Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden setzen den jeweiligen Status einer Region (Absatz 1 Satz 1) vorübergehend aus, sobald in ihr ein Fall von Schweinepest aufgetreten ist. Sie teilen dies unverzüglich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Während der Aussetzung darf der Status einer Region als "amtlich anerkannt schweinepestfrei" oder "schweinepestfrei" nicht bescheinigt werden.

(3) Die Aussetzung nach Absatz 2 wird für

1. amtlich anerkannt schweinepestfreie Regionen 30 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und, wenn Impfungen stattgefunden haben, nach Beseitigung der geimpften Schweine,
2. schweinepestfreie Regionen 30 Tage oder, wenn zusätzliche Impfungen stattgefunden haben, 90 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes

aufgehoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder

2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindern oder Schweinen in Anwendung der Artikel 8, 8a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.";

b) in Absatz 3 werden die Worte "des Artikels 4b" durch die Worte "des Artikels 4a" ersetzt.

4. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 9a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 9a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Für lebende Schweine aus diesem Gebiet dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde ändert die nach Absatz 1 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend den Erfordernissen der Seuchenentwicklung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Abgrenzung aufgehoben wird.

(3) Bezeichnet der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 9a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung das von der Seuche betroffene Gebiet, aus dem die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten verboten ist, so ändert die zuständige oberste Landesbehörde gegebenenfalls die nach Absatz 1 oder 2 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend."

5. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 10a

(1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen - ausgenommen Erzeugnisse nach § 10 Abs. 3 - in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 8a Abs. 2 Satz 2

und 3 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Satz 1 gilt entsprechend für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen, die zum Zwecke der Schlachtung aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

(2) § 9a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, § 9a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des von der Seuche betroffenen Gebiets, aus dem die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten verboten ist, für frisches Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und für Schweinefleischerzeugnisse in Anwendung des Artikels 7a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgen muß."

6. In den §§ 11 und 12 Abs. 1 werden jeweils nach der Angabe "§ 10 Abs. 1 oder 2" die Worte "oder nach § 10a" eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

" 5. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 ein lebendes Schwein ausführt,";

b) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6;

c) nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

"7. entgegen § 10a Abs. 1 frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse ausführt,";

d) die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9.

8. In Anlage 2 werden

- a) in Muster 1 die Fußnote 4,
- b) in Muster 2 die Fußnote 5,
- c) in Muster 3 die Fußnote 6 und
- d) in Muster 4 die Fußnote 5

jeweils wie folgt gefaßt:

"In Deutschland: Beamteter Tierarzt;
in Belgien: Inspecteur vétérinaire oder Inspecteur Dieren-
arts;
in Dänemark: Autoriseret Dyrlaege;
in Frankreich: Directeur des services vétérinaires du
département;
in Griechenland: O Proistamenos tis Ktiniatrikis Ipiresias
tou simiou exodou;
in Irland: Veterinary Inspector;
in Italien: Veterinario provinciale;
in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire;
in den Niederlanden: Inspecteur Districtshoofd;
in Portugal: Inspector Veterinário;
in Spanien: Inspector Veterinario;
im Vereinigten Königreich: Veterinary Inspector."

Artikel 5

Neufassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung werden vier tierseuchenrechtliche Vorschriften betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr geändert. Überwiegend werden EWG-Bestimmungen im Wege der Rechtsharmonisierung in deutsches Recht umgesetzt. Außerdem werden die notwendigen Vorschriften zum Schutz gegen eine Einschleppung der Infektiösen Haematopoetischen Nekrose (IHN) der Forellen in die Fische-Einfuhrverordnung eingefügt.

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keinen Einfluß auf das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: (Zwölfte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung)

Zu Nummer 1:

Nach den Kommissionsentscheidungen vom 9. April 1986 betreffend die Einfuhr frischen Fleisches aus Argentinien (86/194/EWG), Brasilien (86/195/EWG), Paraguay (86/191/EWG) und Uruguay (86/192/EWG) dürfen aus den hier genannten Ländern Kaumuskeln von Rindern nur in bestimmte Verarbeitungsbetriebe, in denen sichergestellt ist, daß das Rohmaterial einem vorzuschreibenden Verfahren mit u.a. einer Hitzebehandlung auf mindestens F₀3 unterzogen wird, eingeführt werden. Daraus folgt, daß auf den Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 1 für Kaumuskeln nicht verzichtet werden kann.

Zu Nummer 2:

Es werden die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 85/586/EWG vom 20. Dezember 1985 zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 77/99/EWG, 77/504/EWG, 80/217/EWG und 80/1095/EWG infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. EG Nr. L 372, S. 44) in deutsches Recht übertragen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung berücksichtigt die für die genannten Drittländer erlassenen Kommissionsentscheidungen vom 7. März 1986 (Grönland), 19. Februar 1986 (Kuba), 12. Februar 1986 (Panama) und 3. September 1986 (Zypern) über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b TierSG.

Zu Artikel 2: Sechste Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung)

Für die Änderungen gilt dieselbe Begründung wie zu Artikel 1 Nr. 3. Die dort genannten Kommissionsentscheidungen regeln auch die Einfuhr von Einhuferfleisch aus diesen Drittländern.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b TierSG.

Zu Artikel 3: (Erste Änderung der Fische-Einfuhrverordnung)

Die Infektiöse Haematopoetische Nekrose (IHN) ruft bei Forellen und forellenartigen Fischen große wirtschaftliche Verluste hervor. Die IHN kommt in der Bundesrepublik Deutschland und, soweit bekannt ist, auch in anderen europäischen Ländern nicht vor. Es erscheint deshalb geboten, Maßnahmen gegen eine Einschleppung dieser verlustreichen Seuche in die Bundesrepublik Deutschland zu treffen und dieselben Anforderungen

vorzusehen, wie sie bereits in der Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Virale Haemorrhagische Septikaemie (VHS) enthalten sind. Darüber hinaus wird die Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt auf Herkünfte aus europäischen Ländern beschränkt, um bei Einfuhren aus außereuropäischen Ländern durch zusätzliche Bedingungen und Auflagen den Seuchenschutz zu verbessern und anderen Verhältnissen der gewerblichen Fischhaltung und Fischzucht Rechnung tragen zu können. Nummer 3 enthält eine redaktionelle Richtigstellung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c TierSG.

Zu Artikel 4: (Zweite Änderung der Klautiere-Ausfuhrverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2:

Das abgestufte Vorgehen hinsichtlich der im Falle des Auftretens der klassischen Schweinepest in einer "amtlich anerkannt schweinepestfreien Region" oder in einer "schweinepestfreien Region" zu ergreifenden Maßnahmen wurde durch die Richtlinien des Rates vom 12. Juni 1985 85/320/EWG (ABl. EG Nr. L 168 S. 36) und 85/322/EWG (ABl. EG Nr. L 168 S. 41) zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG (Lebendtiere) und 72/461/EWG (frisches Fleisch) in der Weise neu geregelt, daß zunächst die Behörden des betroffenen Mitgliedstaates verpflichtet sind, den seuchenfreien Status der Region vorübergehend auszusetzen und die EG-Kommission erst dann tätig wird, wenn die Seuchenentwicklung eine Aberkennung des Status erforderlich macht. Mit § 2a wird diese Verfahrensweise geregelt. Die Bestimmung der obersten Landesbehörden in § 2a Abs. 2 ist wegen der in den Bundesländern zentralen Aufgabe notwendig.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 79a TierSG.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a:

Nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG können auch die EG-Kommission oder der Rat der EG tätig werden und Maßnahmen erlassen. Die nach Artikel 9 mögliche Koordinierung der nationalen Einzelmaßnahmen durch die Gemeinschaftsorgane ist zur regelmäßigen und notwendigen Praxis geworden. Dabei hat sich die grundsätzliche Ausrichtung durchgesetzt, daß in den entsprechenden Rechtsakten des Rates und der Kommission der Ausfuhrmitgliedstaat verpflichtet wird, für die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen zu sorgen. Mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 der Verordnung wird dieser Praxis Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 79a TierSG.

Buchstabe b:

Die Änderung hat redaktionelle Gründe. Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG wurde Artikel 4a (Änderungsrichtlinie 64/643/EWG vom 11. Dezember 1984 - ABl. EG Nr. L 339 S. 27 -), nachdem der ursprüngliche Artikel 4a der Richtlinie wegen Zeitablaufes entfallen war.

Zu Nummer 4 und Nummer 5:

Nach Artikel 9a Abs. 2 der Richtlinie 64/432/EWG sowie den Artikeln 8a Abs. 2 der Richtlinie 72/461/EWG und 7a Abs. 2 der Richtlinie 80/215/EWG hat im Falle des ersten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest der betroffene Mitgliedstaat bis zum Inkrafttreten von Gemeinschaftsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß das Verbringen von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus dem Gebiet, in dem die Krankheit auftritt, in andere Mitgliedstaaten unverzüglich verboten wird. Die Vorschriften der §§

9a und 10a erfüllen die in den vorstehend genannten Artikeln vorgegebenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts. Das gleiche gilt in bezug auf die Vorschriften des § 9a Abs. 3 und § 10a Abs. 2 für die Anwendung verfügbarer Gemeinschaftsmaßnahmen. Sofern diese Gemeinschaftsmaßnahmen noch differenzierte zusätzliche Beschränkungen vorsehen, ist erforderlichenfalls § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 hinzuzuziehen.

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden wird wegen der allgemeinen und zentralen Bedeutung der Auswirkungen eines Auftretens der Afrikanischen Schweinepest sowie unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, daß in einem solchen Fall lokale Zuständigkeiten überschreitende Maßnahmen anzuordnen sind, festgelegt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 79a TierSG.

Zu Artikel 5:

Wegen des Umfanges der Änderungen der Klauentiere-Ausfuhrverordnung ist die Bekanntmachung der geltenden Fassung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Klauentiere-Einfuhrverordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "nach § 12 a Abs. 1 oder 4 des Fleischbeschaugesetzes" durch die Worte "nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 der Fleischhygiene-Verordnung" ersetzt;

b) in Nummer 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt ... wie Regierungsvorlage."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die neuen fleischhygienerechtlichen Vorschriften.